



26/2020

# Mitteilungsblatt / Bulletin

26. Juni 2020

---

**Zugangs- und Zulassungsordnung  
des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung  
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
vom 08.04.2020**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

## Inhalt

§ 1	Anwendungsbereich .....	3
§ 2	Bewerbungsfristen .....	3
§ 3	Form und Inhalt des Antrags .....	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen .....	4
§ 5	Auswahlverfahren .....	4
§ 6	Durchführung des Auswahlverfahrens .....	5
§ 7	Ermittlung der Rangfolge .....	6
§ 8	Zugang für beruflich Qualifizierte; Auswahl .....	6
§ 9	Inkrafttreten .....	6
Anlage:	Einschlägige Berufsausbildungen .....	7

## **Zugangs- und Zulassungsordnung des Bachelorstudiengangs Recht für die öffentliche Verwaltung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 08.04.2020<sup>1</sup>**

Aufgrund § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 795), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung erlassen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt die Zulassung zum Studium im Bachelorstudiengang Recht für die öffentliche Verwaltung am Fachbereich Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).
- (2) Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

### **§ 2 Bewerbungsfristen**

- (1) Eine Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die in dieser Ordnung genannten Fristen sind Ausschlussfristen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschen Einrichtung erhalten haben (Bildungsinländer), vollständig und formgerecht
  - vom 1. Juni bis zum 15. Julides jeweiligen Jahres des Studienbeginns zu stellen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erhalten haben (Bildungsausländer), vollständig und formgerecht
  - vom 1. Mai bis zum 15. Julides jeweiligen Jahres des Studienbeginns zu stellen.

---

<sup>1</sup> Bestätigt gemäß § 90 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – am 18.06.2020.

### § 3 Form und Inhalt des Antrags

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt online über die Eingabemaske auf der Homepage der HWR Berlin unter [www.hwr-berlin.de](http://www.hwr-berlin.de). Die Bewerbung erhält nur dann Gültigkeit, wenn der HWR Berlin fristgerecht das unterschriebene Formblatt mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen zugeht.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen Einrichtung erworben haben oder Absolventeninnen bzw. Absolventen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs sind, bewerben sich mittels des vollständig ausgefüllten, eigenhändig unterschriebenen und mit allen erforderlichen Unterlagen versehenen Zulassungsantrages direkt bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (uni-assist). Für die Überprüfung des Vorliegens aller Basis-Zulassungsvoraussetzungen wird von uni-assist gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern ein Entgelt erhoben. uni-assist prüft sämtliche ausländische Schulzeugnisse auf Grundlage der Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) der Länder zum Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die nachzuweisenden Zeugnisse sind als Kopien einzureichen. Falls diese nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist darüber hinaus eine amtlich beglaubigte deutsche oder englische Übersetzung der Zeugnisse beizufügen. Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### § 4 Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Zugangsvoraussetzung ist die Hochschulzugangsberechtigung sowie gegebenenfalls der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit nach der Ordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse in der jeweils geltenden Fassung.

### § 5 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) und der Verordnung zur Regelung der Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – HochschulzulassungsVO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Studienplatzvergabe wird nach Abzug der Vorabquoten nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. Zu 60 vom Hundert nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens,
2. im Übrigen zu gleichen Teilen nach Qualifikation und Wartezeit.

(3) Die Auswahlentscheidung der Hochschule nach Abs. 2 Nr. 1 erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die jeweils zu einer Messzahl zusammengefasst werden:

- a) dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor  $X_1$ ,
- b) das Vorliegen einer studienrelevanten Berufsausbildung als Faktor  $X_2$ .

Die Auswahl der Bewerberinnen oder Bewerber erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel

$$X = 0,5 (X_1) + 0,5 (X_2)$$

ergibt.

- (4) Für die Teilnahme am schulischen Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ erhalten Bewerberinnen und Bewerber einen zusätzlichen Punkt.

## § 6 Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß § 5 Abs. 3 Buchstabe a) wird nach folgendem Schema bewertet:

Note der Hochschulzugangsberechtigung	Punkte/Messzahl
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

- (2) Berufliche Vorkenntnisse gemäß § 5 Abs. 3 Buchstabe b) i. V. m. der Anlage dieser Ordnung werden mit 10 Punkten als Faktor  $X_2$  berücksichtigt.

- (3) Für Bewerbungen werden insbesondere die in der Anlage aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen.

## **§ 7 Ermittlung der Rangfolge**

Auf der Grundlage der jeweils genannten Auswahlkriterien wird eine rechnerische Note ermittelt und daraufhin eine Rangliste für die Auswahlentscheidung erstellt, wobei Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Messzahl vorrangig berücksichtigt werden.

Bei Rangleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 12 i. V. m. § 7 BerlHZG angehört. Besteht danach noch Rangleichheit, entscheidet das Los.

## **§ 8 Zugang für beruflich Qualifizierte; Auswahl**

(1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 BerlHG (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung) werden die in der Anlage aufgeführten Berufsausbildungen als geeignet angesehen.

(2) Über die fachliche Ähnlichkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als den genannten entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine oder ein vom Prüfungsausschuss beauftragte hauptamtliche Lehrkraft der HWR Berlin.

(3) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 3 BerlHG ist die Studierfähigkeit in einer Zugangsprüfung gemäß der Satzung zur Regelung der Zugangsprüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit gemäß § 11 Absatz 3 Berliner Hochschulgesetz in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft.

### **Anlage: Einschlägige Berufsausbildungen**

Die nachfolgend genannten Berufsausbildungen gelten insbesondere als einschlägig im Sinne des § 5 Abs. 3 Buchstabe b) und § 8 Abs. 1:

- Beamtin oder Beamter im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst
- Verwaltungsfachangestellte oder -angestellter
- Fachangestellte oder Fachangestellter für Bürokommunikation
- Fachangestellte oder Fachangestellter in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen
- Fachangestellte oder Fachangestellter für Arbeitsförderung
- Sozialversicherungsfachangestellte oder Sozialversicherungsfachangestellter
- Justizfachangestellte oder Justizfachangestellter
- Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte oder -angestellter
- Kaufmännische Abschlüsse